

MERKBLATT ZUR RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG KLINISCHE NEUROPSYCHOLOGIE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)
- ▶ Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Klinische Neuropsychologie

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gefördert wird die Weiterbildung eines approbierten Psychotherapeuten zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie (im Folgenden Weiterzubildender genannt).
- ▶ Bis zu einem Jahr kann die Weiterbildung in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis abgeleistet werden (Teilzeit entsprechend länger)
- ▶ Das monatliche Mindestgehalt für den Weiterzubildenden richtet sich nach dessen Beschäftigungsumfang und ist stets als Bruttogehalt zu verstehen
- ▶ Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, dem Weiterzubildenden bei:
 - einer 100%-Stelle (mindestens 40 Stunden) ein Gehalt von 5.000.- €
 - einer 50% (mindestens 20 Stunden) ein Gehalt von 2.500.- €
 - einer 75% (mindestens 30 Stunden) ein Gehalt von 3.750.- € zu zahlen
- ▶ Die Förderung wird für maximal
 - 24 Monate in Höhe von 1.250.- € pro Monat bei einer Halbtagsanstellung
 - 16 Monate in Höhe von 1.875.- € pro Monat bei einer 75%-Stelle
 - 12 Monate in Höhe von 2.500.- € bei einer Ganztagsanstellung gewährt
- ▶ Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, unter der Voraussetzung der Vorlage der Gehaltsabrechnung, monatlich nachträglich gezahlt
- ▶ Die erste Zahlung erfolgt 5 Wochen nach Arbeitsbeginn
- ▶ Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, die Gehaltsabrechnungen oder eine Bescheinigung des Steuerberaters monatlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzureichen

- ▶ Eine rückwirkende Einreichung der Gehaltsabrechnungen bzw. der Bescheinigung des Steuerberaters, später als einen Monat, ist nicht möglich. In diesen Fällen ist keine Auszahlung mehr möglich
- ▶ Für einen Weiterzubildenden kann die Förderung nur einmalig zu Beginn der Weiterbildung gewährt werden

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag einer vertraglichen psychotherapeutischen anerkannten Weiterbildungspraxis (entweder ein niedergelassener, selbstständiger Praxisinhaber oder eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum) gewährt werden
- ▶ Der Antrag ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen
- ▶ Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kopie der Approbationsurkunde des Weiterzubildenden
 - Schriftliche Bescheinigung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen (LPPKJP) der Weiterbildungsbefugnis Klinische Tätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie
 - Schriftliche Bescheinigung der LPPKJP der Anerkennung als Weiterbildungsstätte im Bereich Klinische Neuropsychologie
 - Kopie des Personalausweises des Weiterzubildenden
 - Kopie des Arbeitsvertrags über die Festanstellung des Weiterzubildenden

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung
- ▶ Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung wie z.B. aus Gründen von Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit. Ein Erholungsurlaub innerhalb der Förderdauer stellt dabei keine Unterbrechung dar
- ▶ Die Unterbrechung der Weiterbildung muss der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen von der Weiterbildungspraxis angezeigt werden. Die Zuschussgewährung wird nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt

- ▶ Die Förderdauer wird dementsprechend um diese Zeit verlängert
- ▶ Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, wie zum Beispiel bei Abbruch oder Unterbrechung der Weiterbildung oder wenn die genannten Mindestbruttogehälter nicht an den Weiterzubildenden gezahlt werden oder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel zurück zu fordern

RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERMITTEL

Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-7050
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: sirili@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Therapeuten
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main